

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1079/90 DER KOMMISSION**

vom 27. April 1990

**zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse ab 1. Januar 1990 unterliegen, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission<sup>(2)</sup> festgelegt worden. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen, Pfirsiche und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 776/90<sup>(5)</sup> ist für die genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Erdbeeren, Aprikosen und Pfirsichen ein Zeitraum I und für Erdbeeren ein Zeitraum III im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 für den Monat April 1990 bestimmt worden. Die voraussichtlichen Ausfuhren aus Spanien nach der restlichen Gemeinschaft außer Portugal sowie die bestehende Marktlage erfordern, daß für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen und Pfirsiche der ganze Monat Mai 1990 als Zeitraum I bestimmt wird. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sollte für einen Teil des Monats Mai 1990 ein Zeitraum II sowie Richtplafonds für Erdbeeren festgesetzt werden. Für Erdbeeren sollte jedoch der erste Teil des Monats Mai weiterhin als Zeitraum III gelten. Die voraussichtlichen Ausfuhren aus Spanien und die heutige Marktlage erfordern, daß weiterhin nur soviel Ausgangspapiere erteilt werden, daß die festgesetzten Plafonds nicht überschritten werden.

Außerdem sollten die für die Antragstellung erlassenen Bestimmungen angewandt und die verfügbaren Mengen gemäß den Artikeln 5 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 aufgeteilt werden. Ferner ist der Prozentsatz der Mengen anzugeben, die den traditionellen und den nicht-traditionellen Marktbeteiligten zugeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für Tomaten der KN-Code 0702 00 10 und 0702 00 90, Kopfsalat des KN-Code 0705 11 10, andere Salate als Kopfsalat des KN-Code 0705 19 00, Endivie Eskariol des KN-Code ex 0705 29 00, Karotten des KN-Code ex 0706 10 00, Artischocken des KN-Code 0709 10 00, Melonen des KN-Code 0807 10 90, Aprikosen des KN-Code 0809 10 00, Pfirsiche des KN-Code ex 0809 30 00 werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Erdbeeren des KN-Code 0810 10 10 werden

- die Richtplafonds gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte
- und
- die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 Anwendung, unbeschadet der Anwendung von Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt jedoch spätestens jeden Dienstag für die in der Vorwoche versandten Mengen.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse, auf die ein Zeitraum II bzw. III anwendbar ist, werden der Kommission spätestens jeden Dienstag für die Vorwoche übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 87.

Während der Anwendung eines Zeitraums I erfolgen die Mitteilungen für den jeweiligen Vormonat spätestens am fünften Tag jedes Monats. Gegebenenfalls enthalten diese Mitteilungen die Angabe „nichts“.

*Artikel 3*

Für Erdbeeren gilt während des Zeitraums vom 30. April bis zum 13. Mai 1990 folgendes:

1. Die zuständigen spanischen Behörden stellen die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Ausgangspapiere für höchstens die Mengen aus, die im Anhang unter den Bedingungen dieses Artikels festgesetzt sind.

2. Die Artikel 5 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 finden Anwendung. Der Prozentsatz der den traditionellen Marktbeteiligten gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung vorbehaltenen Mengen wird vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz desselben Artikels auf 90 % festgesetzt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 und Plafonds gemäß Artikel 83 der Beitrittsakte

Zeitraum vom 30. April bis zum 27. Mai

Warenbezeichnung	KN-Code	Zeitraum
Tomaten	0702 00 10 und 0702 00 90	I
Kopfsalat	0705 11 10	I
Andere Salate	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Melonen	0807 10 90	I
Aprikosen	0809 10 00	I
Pfirsiche	ex 0809 30 00	I

Warenbezeichnung	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Erdbeeren	0810 10 10	30. 4. — 6. 5. 1990 : 13 000	III
		7. 5. — 13. 5. 1990 : 13 000	III
		14. 5. — 20. 5. 1990 : 7 500	II
		21. 5. — 27. 5. 1990 : 5 500	II